

Vertragsmanagement im Großanlagenbau. Vorlesung TU Dresden.

Dr. Karla Kiene
WS 2012/2013
25.10.2012

THE LINDE GROUP

Linde

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

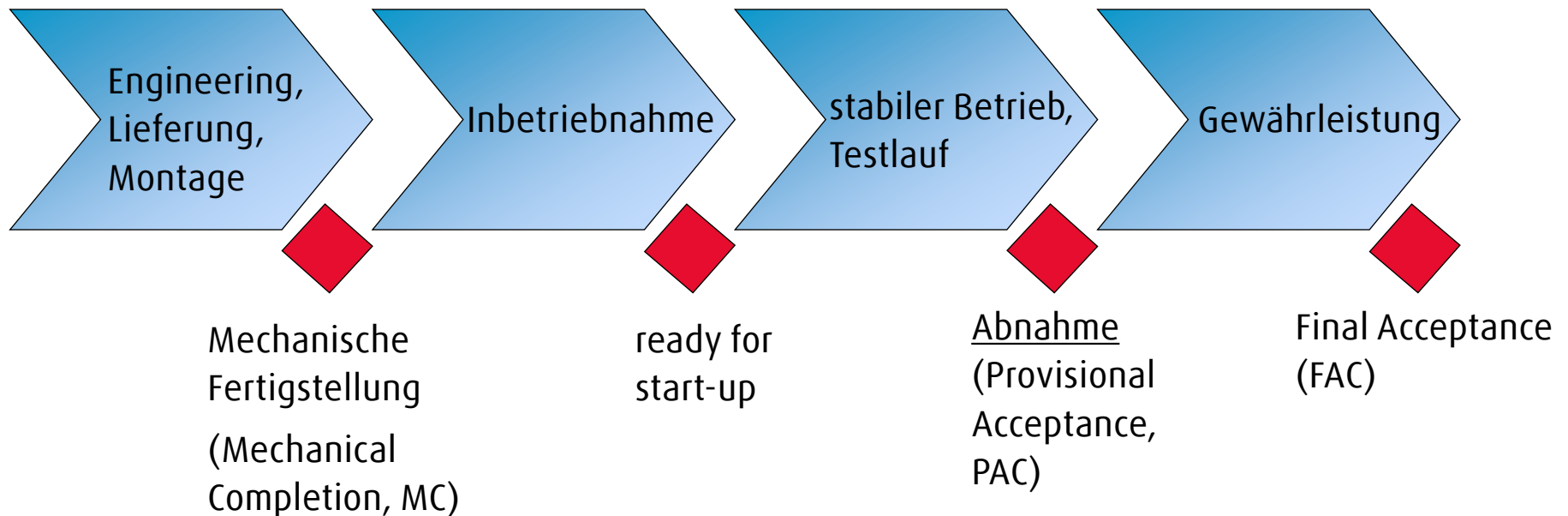
Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand



„Alles eine Frage der Definition“



Gesetz

1. Fälligkeit der Vergütung
2. Besteller kann Mängelansprüche geltend machen
3. Beginn Verjährung der Mängelansprüche
4. Beweislast für Vorliegen eines Mangels trägt nunmehr der Besteller
5. Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung geht auf Besteller über
6. zur Sicherung Vertragsstrafansprüchen muss Vorbehalt erklärt werden
7. Durchbuchung nach HGB-Umsatz

Anlagenbau

eine Rate, in der Regel Schlussrate

→ bereits bei Mechanischer Fertigstellung

8. Rückgabe / Reduzierung von Sicherheiten ausgegeben vom Anlagenbauer gemäß Vertrag



Billigung (ausdrücklich oder konkludent) + körperliche Hinnahme

Beispiele für Abnahme

- Unterzeichnung
Abnahmeprotokoll
- Nutzung über gewisse Dauer
- Zahlung Vergütung
- Weiterverkauf der Anlage



kein Recht zur Verweigerung der Abnahme bei nur unwesentlichen Mängeln

Verweigerung unberechtigt, wenn dem Besteller zumutbar ist, sich mit
Mängelrechten zu begnügen

dabei Berücksichtigung aller Umstände

ist Gebrauchstauglichkeit des Werkes beeinträchtigt liegt i.d.R. ein wesentlicher
Mangel vor

Abnahme gilt als erteilt („Deemed Acceptance“)



§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB:

- abnahmefähiges Werk
- vom Unternehmer gesetzte angemessene Frist zur Abnahme
- keine Abnahme innerhalb dieser Frist



Anlagenbauvertrag!

- „Die Anlage ist abzunehmen bzw. gilt in Ermangelung einer ausdrücklichen Abnahme als abgenommen, wenn ...“
- erfolgreicher Testlauf
 - nicht oder nicht erfolgreicher Testlauf ohne Verschulden des Anlagen-/Maschinenbauers
 - Anerkennung der Entschädigung für Leistungsabweichung durch Anlagen-/Maschinenbauers

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand





unbegrenzter Schadenersatz bei Terminüberschreitung (§§ 280, 286 BGB)

Schadenersatz statt der Leistung (Rücktritt) bei Terminüberschreitung (§§ 280, 281 BGB)

Verzugszinsen bei Geldschuld (§§ 286, 288 BGB)

typische vertragliche Regelung zu den Voraussetzungen der Terminhaftung

- in der Regel (+ begrenzt auf): Dokumentenübergabe, Lieferung von Equipment, Mechanische Fertigstellung (Montageende) und erfolgreicher Testlauf (Abnahme)



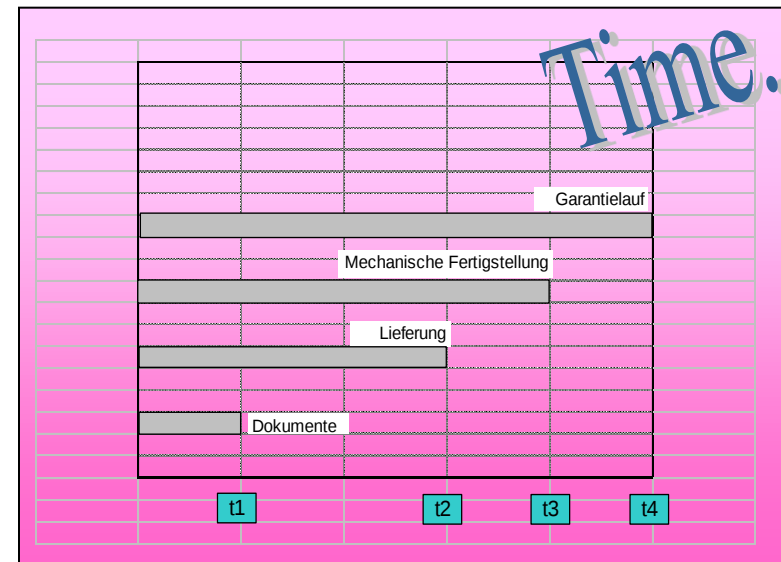
- nur bei pünktlicher Zahlungen durch Kunden und pünktlicher Erbringung der Mitwirkungsleistungen (Beistellungen) des Kunden

- nur bei zu vertretendem Verzug

- Verstreichen Karenzzeitraum (1-2 Wochen)

- optimal: nur bei Behinderung nachfolgenden(er) Phase(n)

- Anpassung des Terminplans bei Verzug (um Fortwirkung eines eingetretenen Verzugs zu verhindern)



typische vertragliche Regelung zur Konsequenz bei Terminüberschreitung

THE LINDE GROUP

Linde

- Schadenersatz 2fach maximiert (a) pro Woche und (b) insgesamt
= pauschaler Schadenersatz

- Ausschluss weitergehender Ansprüche (insbesondere: Rücktritt)



Vertragsstrafe ist kein Schadenersatz

Schadenersatz (§ 249 ff. BGB)

- konkreter Schaden muss entstanden sein



pauschaler Schadenersatz / Schadenspauschale

englisch: liquidated damages

- überhaupt ein Schaden entstanden

Zweck: erspart
Gläubiger
den Nachweis der
Höhe des Schadens

Vertragsstrafe (§§ 339 – 343 BGB)

- Schaden ist nicht
notwendig



Verschulden ist überall erforderlich
(als Einrede oder Voraussetzung)

Zweck: Druckmittel
zur Erfüllung der
Leistung + erspart
Gläubiger den
Schadensnachweis

unwirksam ist

Vertragsstrafe in Summe von mehr als 5 % des Gesamtauftragseingangs

Vertragsstrafe, die in wenigen Tagen den Gewinn aufzehrt

dies ist gegeben bei

0,2 % der Auftragssumme je Kalendertag

0,5 % der Auftragssumme je Arbeitstag

1 % der Auftragssumme je Werktag

nur im deutschen AGB-Recht!



typische Fälle für eine Terminverschiebung

Höherer Gewalt
fehlende Mitwirkung des Kunde (Behinderung)
eingetretener Verzug



Was ist bei Terminanpassung zu beachten?

u.a. klimatische Einflüsse
Verfügbarkeit von Transportmitteln (Schiffen)
angemessene „Anlaufzeit“

in der Verantwortung für den Termin ist de facto die Mangelhaftung eingeschlossen

„Eine Leistung kann generell nur dann ‚termingemäß‘ erbracht werden, wenn sie zum vereinbarten Zeitpunkt auch mangelfrei war, da sie andernfalls eine Nachbesserung nach sich ziehen würde, die eine Überschreitung des vereinbarten Termins zur Folge hätte.“ (BGH)



→ Trennung zwischen Verantwortung für Qualität und für Termin bzw. graduelle Gestaltung bei Konsequenzen (Schadenersatzhöhe)

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand



Kunde hat Verdichter im Werk des Lieferanten besichtigt. Als es auf der Baustelle eintrifft und montiert wird, stellt sich heraus, dass der Verdichter nicht funktioniert.

Wie geht es weiter?



Mangelanzeige (default letter) durch Anlagenbauer / Kunden

unverzüglich!

Unklarheiten der Ursache rechtfertigen keine Aufschub der Rüge
2 Wochen nach Entdeckung ist zu spät

mit Fristsetzung – um Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt möglich zu machen

zu kurz bemessene Frist setzt angemessene Frist in Gang

konkreter Termin ist nicht notwendig

erneut rügen, wenn auch Nacherfüllung (neuer Verdichter) fehlerhaft

nach Abnahme kann der Kunde folgende Rechte geltend machen

- Nacherfüllung
- Selbstvornahme
- Rücktritt
- Minderung
- Schadenersatz
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen



primär: Nacherfüllung

dann: Selbstvornahme



Gelingt Mängelbeseitigung im Wege der Selbstvornahme nicht, kommen weiterhin Rücktritt, Minderung und Schadenersatz in Betracht

schließlich: entweder Rücktritt oder Minderung

mit Erklärung dieser Rechte, ist Kunde an diese Wahl gebunden, andere Rechte erlöschen (m.E. Schadenersatz bei Erklärung des Rücktritts)

jederzeit: entweder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz

Schadenersatz/Aufwendungsersatz neben allen anderen Ansprüchen möglich (m.E. nach Erklärung Minderung)

Gesetz

Nachbesserung (Reparatur) oder Neulieferung nach Wahl des Käufer (im Kaufrecht) bzw. Unternehmers (im Werkvertragsrecht)

einschließlich Aufwendungen wie Transport-, Wege- und Materialkosten, für Ursachenfindung

einschließlich aller Vorbereitungs- und Nebenarbeiten sowie Beseitigung von Nachbesserungsspuren

EuGH 16.06.2011: bei Verbrauchsgüterkauf auch Aus- und Einbaukosten, gilt wohl auch auf Unternehmenskauf und Werkvertrag

Anlagenbau

- keine Einschränkung
- Wahlrecht zwischen Reparatur und Neulieferung sollte beim Anlagenbauer liegen
- erforderliche Mitwirkung des Kunden regeln
- optimal: unbegrenztes Nachbesserungsrecht + Wahlrecht des Anlagenbauers, sich durch Entschädigung zu befreien



Gesetz

Ersatzanspruch für Aufwendungen, um Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritten beseitigen zu lassen einschließlich Anspruch auf Kostenvorschuss

- nach Ablauf Frist zur Nacherfüllung

Anlagenbau

→ ausgeschlossen oder entsprechend gesetzlichen Regelung



Gesetz

Herabsetzung der Vergütung

Leistung Zug um Zug
zurückgewähren

- nach Ablauf Frist zur
Nacherfüllung oder
fehlgeschlagener Nacherfüllung
(in der Regel nach 2. Versuch)
- bei erheblichem Mangel

Anlagenbau

- a) Engineering →
- b) Konstruktion, Material, Ausführung →
- c) essentielle Leistungswerte →
- d) sonstige Leistungswerte →



a) Engineering

→ optimal wäre: nur Nacherfüllung (corrective engineering)

AGB-Recht zwingt zusätzlich zu Minderung und Rücktritt nach Wahl des Kunden
bzw. bei turn-key (mit Bauleistung) zusätzlich zu Minderung



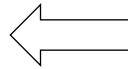
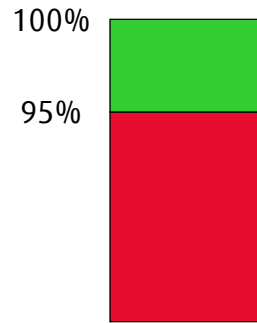
b) Konstruktion, Material, Ausführung

→ optimal wäre: nur Nacherfüllung

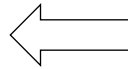
AGB-Recht zwingt zusätzlich zu Minderung und Rücktritt nach Wahl des Kunden
bzw. bei turn-key (mit Bauleistung) zusätzlich zu Minderung

c) essentielle Leistungswert

wie z.B. Durchsatz, Produktreinheit



→ Nacherfüllung + festgelegte Entschädigung

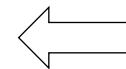
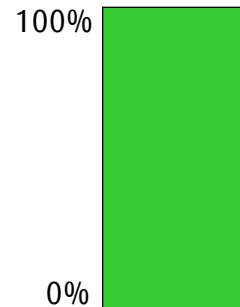


→ Rücktritt



d) sonstige geschuldete Leistungswert

wie z.B. Energiemehrverbrauch



→ Nacherfüllung
oder Zahlung
festgelegter
Entschädigung

→ Maximum übergreifend für alle festgelegten Entschädigungen für Leistungswerte

Gesetz

unbegrenzter Ausgleich eines Schadens

Schaden am Liefergegenstand (z.B.
Minderwert, Reparaturaufwand)

Schaden an anderen
Vermögenswerten des Kunden und
Dritter (einschließlich
Vertragsstrafe, die Kunde an
Endkunden zahlen muss)

Gesundheitsschäden

- Verschulden (siehe Kapitel
Haftungsbegrenzung)

Anlagenbau

im turn-key-Vertrag:

→ akzeptiert und begrenzt (siehe
Kapitel: Haftungsbegrenzung)



E baut für Linde einen Reaktor mit Wert von 50.000 EUR. Dessen Montage auf der Baustelle liegt in der Verantwortung von Linde. Bei Inbetriebnahme stellt sich heraus, dass eine Schweißnaht des Reaktors undicht ist (Herstellerfehler). Es tritt Gas aus ohne Gefahr für Leib und Leben.

Dadurch entsteht an einem anderen, im Eigentum von Linde stehenden Apparat ein Schaden von 3.000 EUR.

Linde lässt den Reaktor unverzüglich durch Personal der auf der Baustelle noch anwesenden Montagefirma reparieren, die Linde dafür 8.000 EUR in Rechnung stellt.

Aufgrund dieser Unterbrechung der Inbetriebnahme kann Linde den mit einer Vertragsstrafe belegten Abnahmetermine nicht einhalten. Der Kunde verlangt von Linde die vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR.

Außerdem verlangt der Kunde auch entgangenen Gewinn in Höhe von 270.000 EUR berechnet für die Tage, die er bei planmäßiger Abnahme bereits produziert hätte.

Welchen Betrag kann Linde beim Lieferanten des Reaktors geltend machen?
(unterstellt es gibt keine vertraglichen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen)

Gesetz

- Nacherfüllung
- Selbstvornahme
- Rücktritt
- Minderung
- unbegrenzten Schadenersatz
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen

(analog zur Sachmängelhaftung)

Anlagenbau

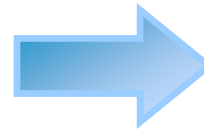
- nach Wahl des Anlagenbauers:
- Schutzrecht dem Käufer verschaffen oder
 - Anlage ändern, so dass keine Rechtsverletzung vorliegt, oder
 - Abwehr der Ansprüche Dritter vor Gericht



Verjäh rung

Verjährung der Mängelansprüche

Mangel an einem Werk i.S. Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache einschließlich Planung und Überwachung dafür



ab Übergabe (Kaufrecht), ab Abnahme (im Werkvertrag)

2 Jahre



Mangel an einem Bauwerk oder Baustoff



5 Jahre

„... 12 Monate ab Mechanischer Fertigstellung, maximal ... Monate nach Unterzeichnung des Vertrages falls sich die Mechanische Fertigstellung aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen verzögert.“

→ Spätestfrist vereinbaren

praktische Möglichkeiten der Unterbrechung der Verjährung

- Stundungsvereinbarung
- Verhandlung
- Zustellung eines Mahnbescheids
- Klageerhebung



Abnahme
Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung
Ablauf der Gewährleistungsfrist
~~Ablauf der Verjährungsfrist~~



mangelfreie
Erfüllung

und

Rechte aus
Leistungs-
störung

Anspruch auf
Nacherfüllung

Recht zur
Selbstvornahme

Anspruch auf
Minderung

Anspruch auf
Schadenersatz

Rücktritt

~~die Mängelrechte,
die vor Ablauf der
Gewährleistungs-
frist in bestimmter
Form geltend
gemacht wurden~~

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand





unbegrenzte Haftung für schuldhaft verursachte
Schäden aus Verzug, Mängeln, Pflichtverletzung
einschließlich Verletzung von Nebenpflichten

BGB

Ausschluss der Mängelhaftung durch das Gesetz?

Kaufvertrag

- Käufer kennt den Mangel bei Vertragsschluss (§ 422 S. 1 BGB)
- Käufer erkennt Mängel bei Vertragsschluss grob fahrlässig nicht (§ 442 S. 2 BGB)
(Ausnahme: der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie der Beschaffenheit abgegeben)
- Käufer rügt den Mangel nicht oder verspätet (§ 377 HGB)

Werkvertrag

- Besteller kennt Mangel bei Abnahme und nimmt trotzdem vorbehaltlos ab (§ 640 II BGB)



vertragliche Begrenzung der Haftung im Anlagenbau



Ausschluss von Ansprüchen, die nicht im Vertrag geregelt sind



Begrenzung für Terminhaftung

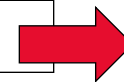
Begrenzung der Haftung für Leistungsmerkmale

Gesamthaftungsbegrenzung, d.h. vereinbart wird ein finanzielles Maximum **aller** Ansprüche gegen Anlagenbauer

ausgenommen

- Kosten für Erfüllung und Nacherfüllung
- Beträge, die von Versicherung rechtswirksam gezahlt wurden

Ausschluss der Haftung für Folgeschäden



FOLGESCHADENAUSSCHLUSS



„Im Übrigen haftet der Verkäufer in keinem Fall für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden Dritter, Stillstandskosten, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, erhöhte Betriebs-, Instandhaltungs- oder Personalkosten und sonstige Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, oder indirekte und/oder Folgeschäden gleich welcher Art. „

→ gesonderter Vertragspunkt

→ Aufzählung der konkreten Schadensfolgen

noch mehr Wichtiges zur Haftungsbegrenzung

Vorsatz (Arglist)...

Wissen und Wollen der Vertragsverletzung

grobe Fahrlässigkeit...

einfachste, nahe liegende Überlegung nicht angestellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste

leichte Fahrlässigkeit...

hätte jedem passieren können



„Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“

gesetzliche Schranken der Haftungsbegrenzung (1)



international

Haftung für Vorsatz kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden

Produkthaftpflicht kann vertraglich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden



typisch deutsch

Haftungsausschluss und -begrenzung ist unwirksam, soweit genau dafür Beschaffenhaftungsgarantie übernommen wurde

einschließlich Bezeichnungen wie:

„voll einstehen“

„uneingeschränkte Gewährleistung“

„zusichern“

Zusage von Verfügbarkeiten

gesetzliche Schranken der Haftungsbegrenzung (2)



deutsches AGB-Recht

Haftungsausschluss oder -begrenzung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ist unwirksam



Haftungsausschluss oder -begrenzung bei grober Fahrlässigkeit der Organe (Geschäftsführer) und leitenden Angestellten ist unwirksam

ob Freizeichnung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen unwirksam ist, ist noch nicht abschließend entschieden (ja bei Verletzung von Kardinalpflichten, aber entsprechende brachentypische Freizeichnungen, die allseits gebilligt und anerkannt werden, sind wirksam)

Haftungsausschluss bei Verletzung von Kardinalspflichten ist unwirksam

Haftungsbegrenzung bei Verletzung von Kardinalspflichten ist unwirksam, „wenn der Höchstbetrag die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden nicht abdeckt“



- Haftungsbegrenzung individualvertraglich regeln
- Verhandlung der Haftungsbegrenzung im Individualvertrag anders angehen als Formulierungen in Standardverträgen
- die Begriffe „Garantie“, „Zusicherung“ und „Verfügbarkeit“ (in allen grammatikalischen Formen) im Vertrag durchgängig vermeiden
- bei Geltung anderer Rechtsordnung: Formulierung der Haftungsbegrenzung danach prüfen
- Formulierung „soweit gesetzlich zulässig“ genügt im deutschen AGB-Recht nicht, da dies den ausdrücklichen Vorbehalt der gesetzlichen Schranken verlangt

Kunde verlangt, dass sich Anlagenbauer/Lieferant zur Freistellung des Kunden von Ansprüchen Dritter, die auf eine Pflichtverletzung des Anlagenbauer/Lieferant zurückzuführen ist, verpflichtet.



rechtliche Konsequenz (BGH 15.12.2010):

- verschuldensunabhängige Einstandspflicht
- unlimitiert (wäre aber von Gesamtmaximalhaftung erfasst)
- verpflichtet zu Befriedigung begründeter Ansprüche + Pflicht zur Abwehr unbegründeter Ansprüche Dritter

→ entsprechend dem Interessenausgleich regeln

Gliederung

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand

THE LINDE GROUP

Linde



Was ist was und wo steht es?

geistiges Eigentum (Schutzrechte, immaterielle Güter)

Urheberrecht

eigentumsähnliches Recht des Urhebers an seinem geistigen Werk / Leistung, geregelt im Urheberrechtsgesetz (UrhG)



gewerbliche Schutzrechte

dazu gehören: Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster (geregelt in jeweils eigene Gesetze), geografische Angaben (geregelt im Markengesetz und EU-V0)

umfassendes Strategiepapier der EU-Kommission Mai 2011: Einrichtung einheitlichen Patentgerichtssystems, Markeneintragung an Zeitalter des Internets anpassen, System für Schutz nichtlandwirtschaftlicher geografischer Angaben, Vorschrift für transparente Verteilung der Einnahmen von Lizenzen, Maßnahmen um Marken- und Produktpiraterie weiter einzudämmen

Geschäftsgeheimnisse

alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen, sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte)

vertragliche Regelung im Anlagenbau zum Schutz



im Anlagenbauvertrag oder/und in separaten Geheimhaltungsvereinbarung



das geistige Eigentum an allen übermittelten Informationen bleibt beim Anlagen-/Maschinenbauer

Kunde hat das Recht die Informationen zur Auswertung des Angebotes, zur Durchführung des Vertrages und zum Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage/Equipment zu verwenden

Kunde hat kein Recht, die übermittelten Informationen zur Duplizierung oder Erweiterung der Anlage/Equipment zu nutzen

Kunde ist verpflichtet, die Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten

diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand





Art. 23 Absatz 1

"Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. ..."

model-clause der Internationalen Handelskammer (ICC)

THE LINDE GROUP

Linde



“All disputes arising out of or in connection with the present contract which cannot be settled amicably shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules. The venue of the arbitration shall be ... and the proceedings shall be conducted in ... language.”

Schiedsgerichte vs. ordentliche Gerichte



Schiedsgerichte sind nicht öffentlich

keine bzw. kaum Überprüfbarkeit/Rechtfertigung für Schiedsspruch

bei Schiedsgerichten kann Sprache (Unterlagen, Verhandlung) gewählt werden

Schiedsgerichte (Honorare der Schiedsrichter) kosten viel

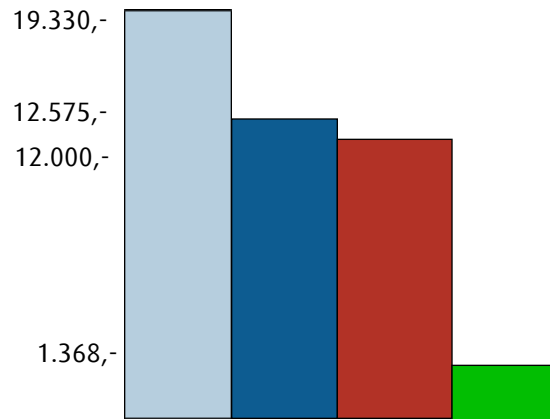
Vollstreckungsfähigkeit im Ausland ist abhängig vom Recht des Landes in dem Vollstreckt werden soll (Sitz des Partners), aufgrund des New Yorker Übereinkommens jedoch für internationale Schiedssprüche tendenziell besser als für ausländische nationale Urteile

Gerichtskosten im Vergleich

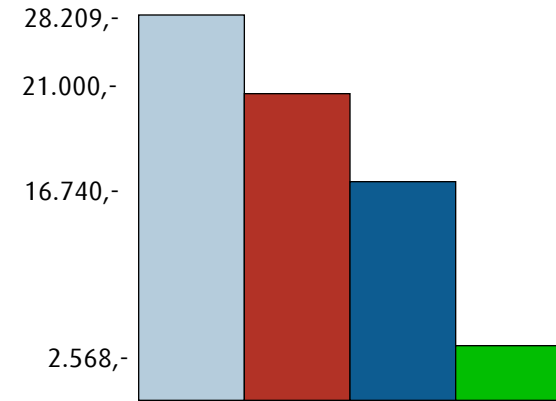
THE LINDE GROUP

Linde

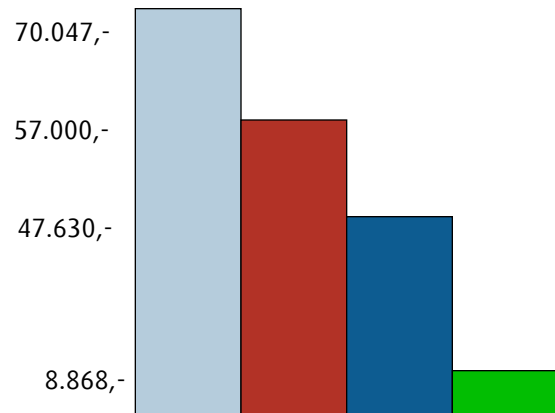
Streitwert 50.000 EUR



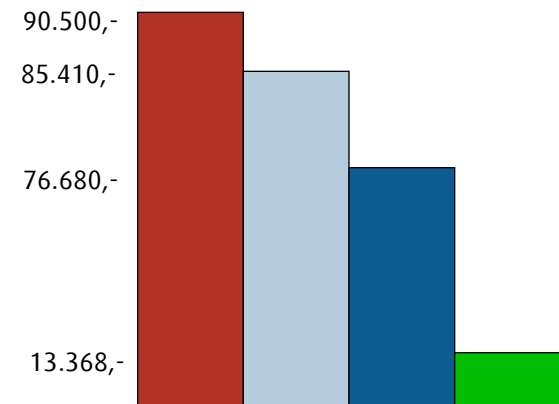
Streitwert 100.000 EUR



Streitwert 500.000 EUR



Streitwert 1.000.000 EUR



ICC

VIAC

DIS

LG

Institutionalisierte Schiedsgericht

- ICC – Rules (International Chamber of Commerce)
- Swiss Rules (International Arbitration of the Swiss Chambers of Commerce)
- DIS – Rules (Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit)
- Vienna Rules (International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber in Vienna)

...



ad hoc Schiedsgerichte

z.B. mittels UNCITRAL Arbitration Rules (Revision 2010)

Möglichkeiten für EU – grenzüberschreitende Zivilrechtsstreitigkeiten

THE LINDE GROUP

Linde



Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens (Dez. 2006)

grenzüberschreitende Mahnverfahren + (neu!) ohne Vollstreckbarerklärung durch ein anderen Mitgliedsstaat

Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Juli 2007)

Sache mit Streitwert (ohne Zinsen, Kosten und Auslagen) bis 2.000,- EUR bedarf keiner Vollstreckbarerklärung durch ein anderen Mitgliedsstaat